



Verbesserungen, auf die lange Bank geschoben.....

Eine 4 sitzige Schulbank: Höhe etwa 72, Länge ca. 218, Tiefe ca. 70, Sitzhöhe etwa 42 cm. Hierauf mussten sich bis zu 5 Kinder plazieren. Dies war auch noch um 1950 so. Da die Jahrganggröße in einklassigen Volksschulen stark schwanken konnte, mußte das vorhandene Mobiliar von größeren und kleineren Kindern gleichermaßen genutzt werden. Das Angebot entsprach nicht immer dem Bedarf.

Angefertigt wurden die Schulmöbel gewöhnlich vom lokalen Schreiner, kindgerechte Normmaße gab es nicht.

#### Maire hatte auf Religionsfreiheit zu achten Zusammenhänge zwischen Elementarbildung und Alltagsanforderungen nicht erkennbar

Da die Regierung alle Religionen zu schützen hatte, musste der Maire darauf achten, dass alle Gottesdienste ungestört ausgeübt werden konnten und keine Konfession die anderen beeinträchtigte. Verstöße dagegen wurden gerichtlich verfolgt. Untersagt waren seit 1810 alle Predigten, in denen andere Religionen bestritten und unter lieblosen und kränkelnden Beleidigungen lächerlich gemacht wurden (Hassprediger), sei es bei Prozessionen, Volksversammlungen oder öffentlich in Kirchen.

Pfarrgeistliche, welche dagegen verstießen, mussten mit einer angemessenen Suspension (Verbot der Amtsausübung) bestraft werden. Danach musste innerhalb kürzester Zeit durch die Regierung eine Vertretung auf Kosten des Suspendierten eingesetzt werden.

#### Maire als Ordnungsvorgesetzter der Pfarrer

Die Geistlichen aller Konfessionen unterstanden in ordnungspolizeilicher Hinsicht dem lokalen Maire, in Religionsangelegenheiten aber ihren kirchlichen Vorgesetzten. Bei diesen hatten sie auch ihren Urlaub zu beantragen. Die Maires hatten allerdings darauf zu achten, dass die Abwesenheit der Pfarrer nicht zum Nachteil des Kirchen- oder Pfarreidienstes ausfallen durfte.

Bei Vergehen, Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Unordnung im Dienst, hatte der zuständige Maire unverzüglich begründete Anzeige zu erstatten.

Die Geistlichen durften in ihrem Unterricht keine direkten oder indirekten Beschuldigungen gegen andere staatlich autorisierte Religionen oder kulturelle Einrichtungen tätigen. Die Predigten durften nur religiösen Inhalts sein. Kirchliche Trauungen durften nur nach vorheriger Ziviltrauung erfolgen.

1777 verfügte die damalige Regierung des Fürstbistums:

1. Von Allerheiligen bis Sonntag nach Ostern versammeln sich die Schüler vor 9 Uhr in der Schule, werden vom Lehrer paarweise in die Kirche geführt, wo sie der hl. Messe andächtig beiwohnen. Der Lehrer betet den Rosenkranz vor, führt sie nachher geordnet zur Schule zurück, wo sie bis 12 Uhr verbleiben.
2. Nachmittags ist von 2 bis 4 Uhr Unterricht. Der Lehrer soll die ganze Zeit über anwesend sein und alle Kinder wenigstens einmal täglich überhören.
3. Vom Sonntag nach Ostern ist die Schulzeit von 8 bis 12.30 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.
4. Wenn der Schulmeister krank ist, muss er dem Herrn Pastor einen geeigneten Substituten vorschlagen.
5. Der Herr Pastor hat wenigstens zweimal die Woche die Schule zu visitieren, die Kinder in seiner Anwesenheit aufsagen zu lassen und dafür zu sorgen, dass sie in den christlichen und guten Sitten **als auch (nebensächlich) im Lesen, Schreiben und Rechnen instruiert werden.**



**Herausgeber im Sinne des Vereinsrechts:**  
Verein für Altertumskunde und Heimatpflege  
Haltern am See e. V.  
45721 Haltern am See  
**Redaktion:** Bodo Stratmann

## Mehr Chancengleichheit durch Lesen können, als die „Mairie“ Haltern 1810 in Frankreich lag

### Auf mündliche Informationen angewiesen

Mehr als die Hälfte aller Einwohner der Stadt Haltern konnten über Generationen hinweg kaum oder gar nicht Lesen und Schreiben, was zu erheblichen Mängeln in Fragen der Bildung und Kultur führte, eine Schulpflicht wurde vor 1802 nicht praktiziert.

So konnten sich bis zum Ende des Fürstbistums Münster bildungsferne Schichten in der Gesellschaft verfestigen. Ansätze von Chancengleichheit im gesellschaftlichen Aufstieg waren vor 1802 lokal nicht erkennbar.

Die Gruppe der Analphabeten, zu denen besonders Tagelöhner gehörten, war auf die mündliche Überlieferung von Informationen angewiesen. Dies geschah öffentlich durch Verkündigungen von der Kanzel bei Kirchenbesuchen oder in nachbarschaftlich - informellen Gesprächen.

Erschwerend kam hinzu, dass bestimmte Begrifflichkeiten in der gewohnten Umgangssprache, der Mundart, unbekannt waren und man das ungewohnte Hochdeutsch der Verwaltungssprache nicht beherrschte.

Analphabeten waren auf das gesprochene Wort angewiesen, mussten genau zuhören und das Gehörte beim Wort nehmen, sie konnten ja nicht nachlesen und überprüfen! Dies änderte sich erst allmählich mit der flächendeckenden Umsetzung der Schulpflicht durch Napoleon.

Übrigens befinden sich heute in durchaus ähnlichen Situationen bei uns Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge und Asylanten mit ausländische Wurzeln.

### 1810: Staatsmonopol im Erziehungswesen

Munizipalitäten, Mairien oder Bürgermeistereien waren zur Franzosenzeit Kommunen, welche zwischen 2.500 bis 5.000 Einwohner zu verwalten hatten. Die Mairie Haltern umfasste die Kirchspiele Haltern und Lippramsdorf mit damals zusammen knapp 4.000 Seelen. Chef der Verwaltung war der Maire oder Bürgermeister.

Der Maire hatte über alle von den einzelnen Gemeinden in einer Mairie gegründeten oder von diesen unterhaltenen Primar- oder Elementarschulen, Schulen für den Elementarunterricht, welche später Volksschulen genannt wurden, die direkte Aufsicht. Laut kaiserlichem Dekret von 1808 hatte er die Verwaltung und Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Lehrpersonen.

Er konnte ihnen Urlaub erteilen, jedoch nur so, dass der Unterricht nicht darunter litt und unter der Auflage, dass die Lehrpersonen dem zuständigen Kirchspielsgeistlichen die Beurlaubung anzeigen mussten.

Der Maire bestimmte gemeinsam mit dem Kirchspielsgeistlichen die Schulferien während der unaufschiebbaren Feldarbeiten, da Kinder dabei mitarbeiten mussten. Gemeinsam begründeten sie ihre Vorschläge, wo notwendig, zur klassenweisen Unterweisung der Kinder.

Sie hatten die Listen schulfähiger Kinder anzufertigen und unregelmäßige Visitationen der Schulen vorzunehmen. Ihnen oblag die Überprüfung der Lehrpersonen auf Einhaltung der vereinbarten Lehrstunden und ob die schulfähigen Kinder auch regelmäßig daran teilnahmen.

Der Maire und der Kirchspielsgeistliche hatten gemeinsam die Reinlichkeit und Ordnung in den Schulen zu überwachen und ob genügend Räumlichkeiten für den Unterricht und den Lehrapparat zur Verfügung standen. Sie mussten darauf achten, dass das Schulhaus ordentlich in „Dach und Fach“ (Bedachung und Fachwerk) unterhalten wurde.

Sie hatten auf die Einkünfte der Schule zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrpersonen pünktlich das vertragsgemäße Gehalt bekamen. Dabei sollten sie überprüfen, ob das vom Stadt- oder Gemeinderat vorgeschlagene und von der Präfektur des Departements genehmigte Schulgeld von den Eltern und Vormündern der Kinder bezahlt wurde.

Blieben die Eltern mit dem Schulgeld im Rückstand, so war der Maire ermächtigt, nach vorgelegter Prüfung der ihm und dem Kirchspielsgeistlichen vorgelegten Listen die Rückstände durch den Kommunalempfänger, als lokalem Steuereinnahmer, Beitreiben zu lassen. Bei der Eintreibung der Rückstände konnte das gleiche Verfahren wie bei der Beitreibung von Steuerrückständen angewandt werden.

Zum Ende des jeweiligen Monats hatten die Lehrpersonen einen Bericht über Schulversäumnisse und andere bemerkenswerte Vorfälle zu erstellen. Auch eine Namensliste der mit oder ohne Ursache ausgebliebenen Schüler war vorzulegen. Bei mutwilligen Schulversäumnissen konnten auch hier die festgesetzten Strafgebühren durch den Steuereinnahmer beigetrieben werden.



Die Aufsicht über das öffentliche Erziehungswesen lag also gemeinsam bei dem jeweiligen Pfarrgeistlichen und dem Maire. Diese Aufsicht erstreckte sich auf das Betragen und die Eigenschaften der Lehrperson. Sie hatten darauf zu achten

\* ob diese ihre Pflichten und Vorschriften genau erfüllen,
\* ob sie sich bedeutender moralischer Fehler schuldig gemacht hatten,

\* ob sie eine vernünftige Schulzucht hielten und nicht zu streng oder nachsichtig waren,

\* ob sie bei der Niederschrift der Versäumnisse nicht zu nachlässig oder schwülstig waren.

Deren Aufsicht war hauptsächlich zu richten auf die Unterrichtsmethode der Lehrpersonen beim

\* Religionsunterricht

\* Gesang

\* Lesen

\* Schreiben

\* Rechenübungen

und die hierbei vorfallenden Regelabweichungen. Sie waren verpflichtet, notwendige Verbesserungsvorschläge der oberen Verwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen und konnten, wo notwendig, diese dem Präfekten direkt vortragen.

Die Elementarschulen waren damit noch den traditionellen Strukturen verhaftet, also in der Regel Hilfsinstitute der kirchlichen Gemeinden. Die Schulbesuchsquoten waren schlecht. Die Heranziehung der Kinder zu Arbeiten in Hof und Werkstatt, dazu die Erfordernis, Schulgeld zu zahlen, stand dem Schulbesuch im Wege, hinzu kam eine schlechte Ausrüstung der Schule.

Die lokal ausgesuchten Lehrer hatten kaum eine seminaristische Ausbildung, noch pädagogische Qualifikationen, geschweige denn Fachkenntnisse.

Meist wurde „*Schule gehalten*“, ein mühseliges Buchstabieren, ein auswendig lernen von Gebeten oder Bibelversen, ohne sie verstanden zu haben, von Liedern aus dem Gesangbuch und von Merksprüchen aller Art. Die Bildungsfunktion war einer „Sozialdisziplinierung“ untergeordnet, und damit beherrschten aus lokalem Impuls Stock und Prügel der Lehrperson die Institution.

### Private Lehr- und Erziehungsanstalten

Alle, mit Erlaubnis der Regierung bestehenden privaten Lehr- und Erziehungsanstalten, waren ebenfalls der Aufsicht der Maires unterworfen, während die Sekundarschulen, worin die Jugend zu den höheren Wissenschaften vorbereitet wurden, ebenso wie auch die Akademien mit ihren besonderen Vorstehern, unmittelbar der Aufsicht des Präfekten unterstanden. Weiterführende Schulen, Sekundarschulen, gab es damals in Haltern nicht, diese boten sich in der näheren Umgebung nur in Dorsten, Recklinghausen und Coesfeld an.

### Schullehrer waren Gemeindediener

Im Jahre 1806 wohnte der 37 jährige und ledige Schul-

lehrer Anton Wessendorf als Mieter beim benachbarten Anton van Buer, die Schullehrerin Maria Catharina Mechthild Cohaus, mit ihrer Nichte, beim benachbarten Faßbinder Adolph Brockman zur Miete. Beide Lehrpersonen waren zugezogen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Schullehrer und Lehrerinnen Marie- oder Gemeindediener, es waren Gemeindeangestellte unteren Ranges.

Und dies, obwohl die seit Einführung der französisch geprägten Regierung erkannt war, dass den Lehrpersonen das „*wichtige Geschäft der Menschenbildung*“ anvertraut worden war.

Diese Lehrpersonen waren nicht vom Staat ernannt und wurden nicht aus der Staatskasse besoldet, sondern von den Kommunen bezahlt. Damit gehörten sie nicht in die Kategorie der beamteten Staatsdiener.

Im Gegensatz dazu standen die Geistlichen und Lehrer der höheren Bildungsanstalten, welche vom Staat delegiert waren und von dort ihre Anstellung erhielten. Diese an höheren Schulen oder Bildungsanstalten angestellten Lehrpersonen unterstanden der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Präfekten (Leiter des Departements als untere staatliche Verwaltungsbehörde).

Ein Maire, als Verwaltungsleiter, hatte bei den Lehrern in der Kommune darauf zu achten, dass der Unterricht ordentlich erfolgte und nicht durch Abwesenheit unterbrochen wurde. Bei ihm konnte der Lehrer eine Abwesenheitserlaubnis (Krankheit, Beurlaubung) einholen. Von ihm hing aber nicht die Anstellung des Lehrers selber oder die Leitung des Unterrichts und die Anwendung der Unterrichtsmethode ab.

War eine Schulstelle durch Tod, Kündigung, unheilbare Krankheit, Altersschwäche oder andere Hindernisse unbesetzt, hatte der Maire dies der Präfektur (Bezirksregierung) anzuzeigen und dann gemeinschaftlich mit dem Pfarrgeistlichen des Kirchspiels geeignete lokale Schulkandidaten auszulesen. Diese mussten den Militärdienst abgeleistet haben und in keinem schlechten Ruf stehen.

Nur in besonderen Notfällen durften sie provisorisch einen bereits geprüften Schulkandidaten als Lehrer anstellen und mussten dies dann der Bezirksregierung unmittelbar zur notwendigen Bestätigung mitteilen.

Die Diensteinweisung einer neuen Schullehrerin oder eines neuen Schullehrers erfolgte gemeinschaftlich durch den Maire und den Pfarrgeistlichen des Kirchspiels. Die hatte auf eine religiös feierliche Art in Gegenwart der Gemeinde und der Schuljugend in der Kirche nach beendigten Gottesdienst zu erfolgen. Über diesen Akt musste ein Protokoll abgefasst und durch den Maire mit einem Bericht der Präfektur des Departements geleitet werden.

Das Gehalt der Lehrpersonen war auch in Haltern in dieser Zeit sehr gering und stand mit ihren Dienstaufgaben in keinem Verhältnis, so erhielten Nachtwächter mehr

als Lehrer an der Elementarschule.

Das Einkommen der Lehrer wurde bestritten teilweise aus den eigenen Einkünften des Schulfonds, durch Zuschüsse auf Vorschlag des Stadt- oder Gemeinderats, durch Schulgeld - welches die Eltern und Vormünder zu bezahlen hatten und wurde von der Präfektur im Jahresetat bestimmt.

Das Kostgeben (Wandeltisch) der Einwohner an die Schullehrer erfolgt nach der Reihe. Da dieses Vorgehen herabwürdigend war und die Lehrer von der Laune des Kostgebers abhängig machte und sie mit Hirten, Nachtwächtern usw. an einem Tisch gleichgesetzt wurden, konnte man damals sowohl Parteilichkeit, als auch für manche Unbegüterte, untragbare Ausgaben befürchten.

Im Halterner Stadtgebiet hatte man diese Gewohnheit abgeschafft. Hier war das „Kostgeben“ schon vor Jahren durch eine Naturalabgabe in Roggenform aus der Stadtmühle ersetzt worden, in den Bauerschaften, bei den noch weniger angesehenen Landschullehrer war es aber weiterhin üblich.

### Städtische Zulagen 1822 für Lehrpersonen

\* Stadt Haltern: Lehrer Wessendorf 30 Rt.

\* Stadt Haltern: Lehrerin Lisette Müller 20 Rt

\* Sythen: Lehrer Herman Henrich Thole 10 Rt

\* Lavesum: Lehrer (Henrich?) Graffe 10 Rt

\* Lippramsdorf: Lehrer u. Küster Henrich Schild 30 Rt

\* Hullern: Lehrer u. Küster Franz Anton Scheffers 30 Rt

Der Lehrer Joh. Henrich Schild ist von 1806 bis 1810 nach dem "catalogus studioae" des Gymnasiums Petrinum der Franziskanner in Dorsten nachgewiesen. Er war der Sohn des Küsters Joh. Bernd Schild, welcher gleichzeitig Rezeptor und Vizeführer in Lippramsdorf war.

### 1822 teilweise gutes Volksschulniveau

Die Großeltern des Lehrers Schild entstammten dem Bauernhof Schild in Lippramsdorf-Eppendorf und konnten Schreiben und Lesen. Die Familie war seit Generationen im Besitz einer vielgelesenen Handpostille, welche schon früh mit den Kindern und Enkelkindern erschlossen wurde.

In der Stadtbücherei Haltern befindet sich die Kopie eines Schreib-Übungsheftes aus dem Jahre 1822, welches das Schriftbild eines Mädchens wieder gibt, welches am Ende seiner Schulzeit in Lippramsdorf 15 Jahre alt war. Geboten werden Einblicke in Übungen zur Sprachlehre, mit Satzaufbau, Redeteilen, Aufsätzen und Schriftverkehr (Titel: Lesepauker 1). Nicht nur für die damalige Zeit eine hervorragende pädagogische Leistung in einer einklassigen Volksschule mit rund 60 Kindern.

Zum Einkommen der Lehrer gehörte neben der öffentlichen Zulage auch das Schulgeld als Elternbeitrag. Zur Küsterstelle gehörte ein weiteres Einkommen aus Kirchenmitteln und in Lippramsdorf eine schatzfreie Dienstottenstelle.

In den Bauerschaften waren zeitweise Handwerker oder Heuerlinge im Nebenerwerb als Landschullehrer beschäftigt, welche das karge Lehrergehalt als Zusatzkommen benötigten. Eine pädagogische Qualifikation spielte keine große Rolle. Sie hatten es besonders schwer, waren die Ärmsten im Ort und besaßen kaum Ansehen. Bauern weigerten sich ihre Kinder in die Schule zu schicken, so vermutlich in Sythen und Lavesum.

### Schulgebäude in der Stadt

Die Gebäudeverhältnisse innerhalb der Stadt stellten sich dem Pfarrer Johann Heinrich Besseling bei der Schulbe-sichtigung am 13.08.1803 wie folgt dar:

*An der Stadt-Mädchenschule ist nichts erhebliches aus-zusetzen, die Stadt-Knabenschule hingegen ist bei wei-tem nicht so, wie sie sein sollte. Für erst ist sie gar zu klein für die große Zahl Kinder; **diese müssen äußerst gedrängt aufeinander und die Schreibschüler, wofür keine hinlänglichen Tische angebracht werden können, so sehr geschlossen sitzen, dass sie keine freie Hand zum Schreiben haben.***

*Dann ist die (Raum-)Erhöhung, die kaum 7 Fuß (ca. 2,10 m) haben mag, auch viel zu niedrig. **Die Luft, die hier keinen Raum sich auszudehnen hat, verdicket sich so sehr darin, dass es oft für Schüler und Lehrer nicht auszuhalten ist. Es ist deswegen eine bessere Knaben-schule dahier höchst notwendig.***

Übliche Hilfsmittel im Unterrichtsraum waren Rechenmaschine und Wandtafel, ein kleiner Ofen am Lehrerpult und dessen Rauch zog durch eine Deckenklappe oder einen offenen Kamin ab.

#### 1810: ungenügende Chancengleichheit und auf mündliche Informationen angewiesen.

Trotz Schulpflicht waren gleiche Bildungschancen und damit gleiche Voraussetzungen und Bedingungen in der gesellschaftlichen Entwicklung auch damals von der Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht und dem Geschlecht (ob Mädchen, Junge, Mann, oder Frau) abhängig.

Weit mehr als die Hälfte der Stadtbewohner sprach nicht Hochdeutsch und beherrschte allein die lokale Mundart. Mehr als die Hälfte aller Einwohner konnte kaum oder gar nicht lesen und schreiben und war auf die mündliche Überlieferung von Informationen angewiesen (Kanzelverkündigung). Ähnlich geht es heute bei uns vielen Migranten, Flüchtlingen und Asylanten.

Chancenlos waren um 1800 dabei besonders Kinder von Tagelöhnern, sie konnten bei Schularbeiten, wenn diese überhaupt aufgegeben wurden, kaum behilflich sein. Besuche weiterführender Schulen ab der Sekundarstufe waren wegen der Entfernung praktisch nur in Internaten möglich oder über Aufenthalten bei Verwandten.